

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 01.10.1948 gegründete Verein führt den Namen Schwimmverein Halle (Westf.) e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Halle Westfalen und ist am 30.09.1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle Westfalen unter der Nummer VR 1126 eingetragen. Seit 2009 beim AG Gütersloh unter der VR 11126 geführt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports;
- 2) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
- 3) die Teilnahme an Schwimmsportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- 4) die Beteiligung und Durchführung von Schwimmsportspezifischen Wettkämpfen;
- 5) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- 6) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch, wirtschaftlich, rassistisch und religiös neutral.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Gewinnen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schwimmverband (DSV). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DSV als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder bilden den Verein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des Minderjährigen aufzukommen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Eine Ablehnung verpflichtet nicht zur Bekanntgabe der Gründe. Gegen den ablehnenden Aufnahmebescheid kann der Empfänger Berufung beim Ehrenrat einlegen, und zwar binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Personen, die sich um den Verein und den Schwimmsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte und Pflichten der Satzung und der Ordnung, sind allerdings von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und leitenden Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und geschäftsunfähige Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte nicht persönlich aus. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 3) Beschränkt Geschäftsfähige, d.h. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren, üben ihre Mitgliederrechte persönlich im Verein aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie nehmen ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung in vollem Umfang wahr.
- 4) Die Mitglieder haben Namens- und Anschriftsänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen. Der Mindestbetrag der vom Landesportbund (LSB) vorgeschriebenen Beiträge darf nicht unterschritten werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschrift zum 01.03. eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug durch Gründe, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so trägt das Mitglied die hiermit verbundenen Kosten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen (soziale Härte) die Beitragspflicht stunden, kürzen oder erlassen. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung. (Reihenfolge ändern)
- 4) Der Wechsel einer Beitragsgruppe ist sofort unaufgefordert bekanntzugeben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Auflösung des Vereins (§ 22);
 - d) Tod.
- 2) Kündigung
 - a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter. In Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss Sonderregelungen für einzelne Mitglieder erlassen.
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 3) Ausschluss aus dem Verein
 - a) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und den Jahresbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist leistet oder schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zu wider handelt.
 - b) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Ausschlussgründe innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
 - c) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussbegründung Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser prüft und gibt eine Empfehlung über den Ausschluss. Der Vorstand und das betroffene Mitglied sind von der Empfehlung des Ehrenrates mit ordentlicher schriftlicher Begründung zu unterrichten.

- d) Mit dem Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben aus § 9 Ziff. 2 b der Satzung.
- e) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Die Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- 2) die Mitgliederversammlung;
- 3) der geschäftsführende Vorstand;
- 4) der erweiterte Vorstand;
- 5) die Jugendvollversammlung;
- 6) die Ausschüsse.

§ 11 die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein Gesetz gebende Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und den Ehrenrat und beschließt insbesondere über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 - b) den Kassenbericht;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit der Absendung des Mitgliederrundschreibens an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse einberufen. Gleichzeitig wird der Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage und durch die Presse bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Dieser benennt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 9) Bei Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann durch Beschluss jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung schriftlich und begründet beim Vorstand beantragt.
- 3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften aus § 11 Satzung entsprechend.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anders bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Er ist für die Entscheidungen über Vertragsinhalte und -laufzeiten zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Haushaltslage zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainer abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage prüffähiger Belege.
- 5) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vereinsvorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden;
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in
 - d) dem/der Kassenwart/-in
 - e) dem/der sportlichen Leiter/-in
- 2) der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) zwei Jugendwarte/innen
 - b) bis zu 2 Beisitzer

- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Geschäftsführers und des sportlichen Leiters erfolgt in den ungeraden Jahren für die Amtszeit von zwei Jahren. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden in geraden Jahren für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jährlich wird ein Jugendwart und ein Beisitzer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 4) In dringenden Fällen ist der/die Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, über Angelegenheiten, die üblicherweise der Beschlussfassung der Vorstandssitzung obliegen, zu entscheiden. So gefasste Beschlüsse sind nachträglich vom Vorstand zu genehmigen.
- 5) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- 6) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Aufgabe des Vorstandes

- 1) Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und sorgt für die Einhaltung der Satzung. Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- 2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung oder einzelne Vorstandsmitglieder zuständig sind.
- 3) Der Vorsitzende (oder ein Mitglied des gesch. Vorstandes) beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5) Der aus dem Amt scheidenden Vorstand hat seine Amtsgeschäfte an den neu gewählten Vorstand zu übergeben.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendlichen des Vereins, also alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, verwalten sich selbstständig und entscheiden über die ihnen zufließenden Mittel. Sie wählen die Jugendwarte.
- 2) Die Jugendlichen regeln ihre Belange durch eine eigene Jugendordnung. Diese ist Teil der Vereinssatzung.

§ 17 Kassenprüfer

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung prüfen die Kassenprüfer zusammen mit dem Kassenwart die Buchungsunterlagen, Kassenbücher und Konten des Vereins und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 18 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Aufgabe des Ehrenrates ist
 - a) die Schlichtung von Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern, und/oder Vorstandsmitgliedern.
 - b) Mitwirkung bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 - c) Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein auf Antrag des betroffenen Mitglieds.
- 3) Der Ehrenrat gibt eine Empfehlung zur Konfliktlösung ab. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der Vorgaben des BDSG (Bundesdatenschutz Gesetz) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung unrichtiger Daten, die zu seiner Person gespeichert sind;
 - c) Sperrung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern, weder die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, den Mitgliedern und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit

- 1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil der Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist somit auch jedes Vereinsmitglied unterworfen.
- 2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitglieds gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und einer seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf diesen, bzw. des SV NRW, bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Halle Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 3) Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- 2) Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.